

**1821. Kataster.** Die Grundeigentümer der Gemeinde Albisrieden beschlossen am 21. Januar 1894 die polygonometrische Vermessung des ganzen Gemeindebannes und daran anschließend die totale Vereinigung der Grundprotokolle und der Schuldbriefe und Servituten.

Die Ausführung der Vermessung selbst wurde an Herrn Stutz-Bell, Konfords-Geometer, in Zürich III, übertragen.

Am 16. Juni 1894 erfolgte die Genehmigung vorstehender Beschlüsse und Gutheißung der Vergebung der Vermessung durch den Regierungsrat.

Da die Gemeinde Albisrieden auf eine längere Strecke an das Gebiet der erweiterten Stadt Zürich angrenzt, so wurde auf Wunsch des städtischen Vermessungsamtes und des ausführenden Geometers der Anschluß an das städtische Coordinatennetz vom Kantonsgeometer bewilligt und ein diesbezüglicher Triangulationsentwurf genehmigt.

Bezüglich den Gang der Vermarkung, der Vermessungsarbeiten und der Verifikation wird auf beiliegenden authographisch vervielfältigten Verifikationsbericht verwiesen.



Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Vermarkung nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt wurde und vielfache Verschleppungen vorkamen, die für den Gang der Vermessung hindernd sein mußten.

Aus den Verifikationsnotizen (Seite 13—54) ist ersichtlich, wie sehr viele Marksteine die Verifikation defekt und ungenügend solid gesetzt vorgefunden und nochmals solider gesetzt werden mußten. Im Gemeinde- und Korporations-Wald (Uetliberg) sind viele Marksteine nicht so solid gesetzt, wie dies wünschbar. Bei der Nachführung resp. der Erhaltung von Vermarkung und Vermessung werden diese Mängel durch vermehrte Mühe und Kosten sich dartun.

Die Vermessung selbst kann als gut bezeichnet werden, da die Triangulation, die Polygonirung und Originalpläne sorgfältig ausgeführt worden. Die Anfertigung der Handrisse hätte allerdings mit etwas mehr Sorgfalt geschehen können. Die große Zahl von Verifikationsnotizen ist für eine sonst gut ausgeführte Arbeit etwas auffällig, rührt aber daher, daß der Geometer die Arbeit nicht rechtzeitig zur Verifikation einreichte und so doppelte und dreifache Durchsichten der Vermessungsarbeiten erforderlich machte.

Bezüglich der Anlage der Kleinpläne oder der Vervielfältigung der Originalpläne wurde im Einverständnis mit der Direktion der öffentlichen Bauten, der Flurkommission Albisrieden und des Kantonsgeometers, ein von Herren Lithographen Hofer & Cie. empfohlenes lithographisches Vervielfältigungsverfahren probeweise zur Anwendung gebracht. Anstatt durch Handzeichnung nur ein einziges Exemplar Kleinpläne für die Notariatskanzlei zu erhalten, wurde es durch dieses Vervielfältigungsverfahren möglich herzustellen und sind bei guten Proben auch von der Gemeinde bestellt worden:

a) Vier Exemplare Pläne auf Carton:

- 1 Exemplar für die Notariatskanzlei (kolorirt).
- 2 " " die zukünftige Nachführung.
- 1 " " Gemeinde- oder Bauzwecke.

b) 16 Exemplare auf gewöhnliches gutes Papier für Bau-linien- und Privat-zwecke. Die zuerst erstellten Carton waren nicht dem Muster gemäß, sondern stark eingegangen und mußten zurückgewiesen werden. Neueste Abdrücke auf Carton sind nun annehmbar. Durch Regierungsbeschluß vom 1. Juni 1899 wurde an die Kosten dieser Vervielfältigung ein Staatsbeitrag von 300 Fr. zugesichert, da sonst die zwei Exemplare Ergänzungspläne von Hand hätten erstellt werden müssen, welche Arbeit ebenfalls staatsbeitrag-berechtigt gewesen wäre.

An Vermessungsoperaten in Albisrieden sind nun vorhanden:

1. Die Triangulation, bestehend aus beobachteten Dreieckswinkeln, Dreiecks- und Koordinaten- und Höhen-Berechnungen und Signalnotizen. Trigonometrisches Netz.
2. Die Polygonirung bestehend aus Polygonwinkeln und Koordinaten- und Höhen-Berechnungen. (Ein Koordinatenverzeichnis in der Reihenfolge der Nummern ist noch anzufertigen.)
3. Die in Tusch ausgeführten Handrisse in der Größe der Originalblätter (12 Blatt).
4. Zwölf Originalblätter (inklusive Blatt VI a in 1 : 500).
5. Die Flächenberechnungen aller einzelnen Grundstücke.
6. Das Grundbuch.
7. Das Besitzstandregister.
8. Der Uebersichtsplan in 1 : 2000 in zwei Blättern dargestellt, mit Höhenkurven im ebenen Gelände von 2 m und in den bergigen Partien von 5 m Equidistanz und kolorirt.
- 9) Die Waldpläne in 1 : 2000 auf Tuch in 2 Blatt (gerollt).
10. Durch lithographische Vervielfältigung erstellt:  
4 Exemplare Pläne auf Carton erstellt.

16 Exemplare Pläne auf einfaches gutes Papier gebracht.

Die bauliche Entwicklung in den letzten Jahren wird es in einigen Partien der Gemeinde nötig machen, daß die Nachführung der Katasterpläne anstatt im Maßstab von 1 : 1000 m in demjenigen von 1 : 500 erfolge. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß für die Bewirtschaftung des Waldes eine ziemliche Zahl von Fixpunkten im Innern der Waldung in Form von gehauenen Granitmarksteinen erstellt wurden, daß aber an der Umfangsgrenze die Polygonpunkte, die nicht zugleich Grenzmarken sind, bloß mit kleineren hölzernen Pfählen bezeichnet worden sind.



Da diese kleineren Pfähle nicht haltbar sind und baldigst zu Grunde gehen, so würde die Polygonirung rings um die Gemeinde- und Korporations-Waldung zu einem wesentlichen Teile verloren gehen, was verhindert werden sollte. Die Flurkommission hat daher (wie dies vom Kantonsgeometer schon längst anbefohlen worden), auf Rechnung der Gemeinde und der Korporation die benötigte Zahl von gezogenen eisernen Röhren anzuschaffen, und der Geometer, Herr Stutz, hat die Pfähle durch die angeschafften eisernen Röhren sorgfältig zu ersetzen.

Die Notariatskanzlei Wiedikon hat die Reipläne, das Grundbuch und das Besitzstandsregister schon einige Zeit in Händen und da die kanzleiische Vereinigungsarbeit seit einigen Wochen begonnen hat, so ist es wünschbar, daß dieses Vermessungswerk bald die regierungsrätliche Genehmigung erlange.

Das Gesuch um einen Staatsbeitrag ist von der Gemeinde erst einzureichen, wenn die gerichtliche Anlobung des Vermessungswerkes stattgefunden haben wird, ebenso hat die Gemeinde für die gesetzlich vorgeschriebene Nachführung dieses Vermessungswerkes zu sorgen.

Nach Einsicht des Verifikationsberichtes des Kantonsgeometers und eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Vermessungswerk über die Gemeinde Albisrieden wird im Sinne des § 11 lemma 3 des Geometerkonfordates, dat. vom 1. März 1868 (G.-B. XIV. 464) die Genehmigung erteilt.

II. Das Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte ist nach der Reihenfolge der Nummern noch anzufertigen, ebenso ist die Versicherung der Polygonpunkte in der Gemeinde- und Korporations-Waldung und den übrigen mangelhaften Partien noch zu ergänzen und sind die dirographischen Pläne nach Muster abzuliefern.

III. Die richtige Zuteilung der Grundstücke an der Gemeindegrenze ist vom Kantonsgeometer vor der gerichtlichen Anlobung nochmals durchzusehen.

IV. Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des authographirten Verifikationsberichtes sind zu übermitteln: An das h. Obergericht in besonderer Zuschrift, an das Bezirksgericht Zürich, an die Notariatskanzlei Wiedikon, an die Direktion der Volkswirtschaft, an die Flurkommission Albisrieden, an den Gemeindevorstand Albisrieden und an den Konfordatsgeometer Herrn Stutz-Bell, in Zürich III.